

5 K 170/20



Verwaltungsgericht des Saarlandes

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn
rigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken - da-
sp0.■■■-20 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesam-
tes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17,
66822 Lebach - ■■■■■-423 -

– Beklagte –

w e g e n Flüchtlingsanerkennung und subsidiären Schutzes

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ■■■■■ als Einzelrichter auf-
grund der mündlichen Verhandlung vom 2. Februar 2022 für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlings-
eigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid der Beklagten
vom 27.01.2020 wird aufgehoben, soweit er dem entgegen-
steht.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien
Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ersichtlichen Kostenschuld abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt unter Durchführung eines Folgeverfahrens die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger und gehört nach seinen Angaben der Volksgruppe der Hazara an. Er beantragte am 02.03.2018 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erstmals seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung gem. § 25 AsylG am 08.03.2018 trug er vor, er habe in Afghanistan keine Tazkira besessen. Bis zur Ausreise habe er sich in der Provinz Ghazni, im Bezirk [REDACTED], im Dorf [REDACTED] aufgehalten. Bis wann er sich dort aufgehalten habe, könne er nicht mit Bestimmtheit sagen. Er sei bis ungefähr vor neun Jahren bei seinem Halbbruder, dem Sohn seiner Mutter, der älter sei als er, in Teheran gewesen. Er sei in den Iran gegangen, um dort zu arbeiten. Er habe Geld für seine Familie verdienen und dieses Geld nach Hause schicken wollen. Seine Mutter habe ihn damals in den Iran geschickt. Sein älterer Bruder sei zum damaligen Zeitpunkt bereits im Iran gewesen. Er habe nach ihm schauen sollen, da sie längere Zeit nichts von ihm gehört hätten. Im Iran angekommen, habe er erfahren, dass er nach [REDACTED] ausgereist sei. Sein Vater sei verstorben. Er sei damals noch sehr jung gewesen. Seine Mutter lebe an der o.g. Adresse. Außerhalb Afghanistans lebten ein Bruder in Deutschland und ein Bruder in Griechenland, sowie ein Bruder und ein Halbbruder im Iran. Er könne ein wenig lesen. Schreiben falle ihm schwer. In Afghanistan habe er nicht gearbeitet. Im Iran habe er einige Jahre als [REDACTED] gearbeitet. Er habe sein Heimatdorf als Junge verlassen und einige Jahre im Iran bei seinem Halbbruder gelebt. Er habe dort gearbeitet. Anfang 2015 habe er den Iran verlassen. Er sei 6 Monate unterwegs gewesen, bevor er in Schweden angekommen sei. Er sei über die Türkei und Griechenland gereist. Die weiteren Länder könne er nicht mit Sicherheit sagen. An Österreich erinnere er sich noch. Er sei am 28.09.2015 in Schweden angekommen. Nachdem sein Asylgesuch in Schweden abgelehnt worden sei, habe er das Land am 12.02.2018 verlassen. An diesem Tag sei er auch in Deutschland angekommen.

Zu seinen Asylgründen trug der Kläger vor, er sei mütterlicherseits Muslim. Sein Vater sei allerdings Atheist gewesen. Er selbst sei auch Atheist. Man habe ihn den Sohn eines Ungläubigen geschimpft. Er habe keine Rechte gehabt. Die ganze Familie habe keine Rechte gehabt. Er und seine Geschwister hätten nicht

zur Schule gehen dürfen. Deswegen sei sein Bruder auch in den Iran gegangen. Seine Mutter habe ihm gesagt, er solle nach seinem Bruder schauen gehen. Er sei auch in den Iran gereist. Er sei dort geblieben und habe dort gearbeitet. In Afghanistan hätte man nicht mit ihm sprechen dürfen. Man habe dort mit Ungläubigen nicht sprechen dürfen. Sein Onkel väterlicherseits habe auch seinem Vater das Land abgenommen. Er habe gesagt, er sei ungläubig und dürfe das Land nicht bestellen. Im Iran sei er ohne gültige Papiere gewesen. Er habe ständig in der Gefahr gelebt, nach Afghanistan abgeschoben zu werden. Deshalb sei er dort weggegangen. Wenn man im Iran mitbekommen hätte, dass er Atheist sei, wäre das sein Ende gewesen. Er habe seinen Bruder im Ausland finden wollen. Auf Frage, ob es zutrefte, dass er und seine Geschwister Atheisten gewesen seien und deshalb nicht zur Schule hätten gehen dürfen, antwortete der Kläger, sie hätten sogar Steine nach ihnen geworfen. Sie würden ihnen nicht erlauben, zur Schule zu gehen. Auf Vorhalt, dass sein Bruder in seiner Anhörung ausgeführt habe, dass er zur Schule gegangen sei und sogar die Koranschule besucht und anschließend sechs Jahre die Grundschule in seinem Heimatdorf besucht hätte, erklärte der Kläger, er wisse nicht, was sein Bruder gesagt habe. In ihrem Dorf gebe es nur eine Moschee, keine weitere Schule. Vielleicht sei sein Bruder im Iran zur Schule gegangen, was er allerdings nicht wisse. Auf Nachfrage, da er über den Zeitraum, wie alt er in Afghanistan gewesen sei und zu welchem Zeitpunkt er in den Iran gegangen sei, kaum Aussagen machen könne, wie es aber sein könne, dass er zu den Örtlichkeiten seines Heimatdorfes und den Angaben seines Bruders doch umfangreich Erläuterung versuche, führte der Kläger aus, er sei Analphabet und der Zeitraum oder die Zeit spiele für ihn keine Rolle und er könne das auch nicht sagen und sich nicht erinnern. Wie alt er gewesen sei, als sein Vater gestorben sei und was der gearbeitet habe, wisse er nicht. Er wisse nur, dass sein Vater damals im Iran gewesen sei. Er habe als Bauarbeiter gearbeitet. Er sei von einem Gerüst gefallen und dabei gestorben. Auf Vorhalt, dass sein Bruder geschildert habe, er hätte gemeinsam mit seinem Vater als [REDACTED] gearbeitet und sei mit ihm in Kabul und auch mehrfach in Herat gewesen, was er dazu sagen könne, erklärte der Kläger, davon habe er nichts gewusst. Das wisse er alles nicht. Er habe in Afghanistan keine Rechte gehabt. Man habe Steine nach ihm geworfen. Ansonsten sei ihn nichts zugestoßen. Er werde niemals in seine Heimat zurückkehren. Seine Mutter und seine Schwester seien in Afghanistan. Sie sollten ihren Weg gehen und er gehe seinen.

Nachdem ein Eurodac-Treffer für Schweden festgestellt worden war, richtete das Bundesamt ein Übernahmeersuchen an Schweden. Diesem stimmten die schwedischen Behörden mit Schreiben vom 14.03.2018 zu. Mit Bescheid vom 23.03.2018 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AuslG nicht vorliegen und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Schweden an. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger am 05.04.2018 Klage – 5 K 477/18 – und beantragte die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage – 5 L 478/18 –. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

der Klage wurde mit Beschluss der Kammer vom 26.04.2018 zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 22.06.2018 teilte das Landesverwaltungsamt – Zentrale Ausländerbehörde – dem Bundesamt mit, dass der Kläger seit dem 20.06.2018 unbekanntes Aufenthalts sei. Das Verfahren 5 K 477/18 wurde mit Beschluss der Kammer vom 16.08.2018 nach § 81 AsylG eingestellt, nachdem der Kläger das Verfahren trotz gerichtlicher Aufforderung länger als einen Monat nicht betrieben hatte.

Am 18.11.2019 beantragte der Kläger erneut seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner informatorischen Anhörung im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 – 3 VwVfG am 10.12.2019 gab der Kläger an, er sei ledig und habe keine Kinder. Sein Vater sei verstorben und seine Mutter lebe in Ghazni, [REDACTED] im Dorf [REDACTED]. Sein Bruder [REDACTED] lebe in Deutschland. Mein Bruder [REDACTED] lebe in Griechenland. Sein Bruder [REDACTED] und seine Schwester [REDACTED] lebten in Teheran/Iran. Er habe noch einen Bruder, er heißt [REDACTED], er sei verschollen. Er habe einen anderen Nachnamen wie seine Eltern und seine Geschwister, weil er den Nachnamen seiner Mutter übernommen habe, aber nicht behördlich, sondern nur mündlich. Der Nachname seines Vaters klinge zu islamisch. In Afghanistan habe er auch wegen des Nachnamens seines Vaters extreme Probleme gehabt. Egal wo er hingegangen sei, sei er deswegen erniedrigt worden. Sein Bruder [REDACTED] habe den Nachnamen ihres Vaters beibehalten. Er habe es nicht gewollt. Auf Vorhalt, dass sein Bruder [REDACTED] in seiner Anhörung vom 07.01.2011 gesagt habe, dass seine 3 Brüder [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] hießen und sein Name nicht genannt worden sei, erklärte der Kläger, er sei [REDACTED], er habe seinen Vor- und Nachnamen geändert. Er habe das so gewollt. Seine Mutter sei zweimal verheiratet gewesen. Ob er Onkel, Tanten, Großvater oder Großmutter habe und wo sie sich aufhielten, wisse er nicht. Nach der Anhörung vom 08.03.2018 habe er sich in Saarbrücken bei seinen Freunden aufgehalten. Er habe Deutschland nicht verlassen. Das mit dem Ausland stimme nicht. Im Jahr 2018 sei er untergetaucht, um der drohenden Abschiebung zu entgehen. Er habe einen Bescheid erhalten, dass er Deutschland verlassen müsse und deshalb sei er untergetaucht. Zu den Gründen seines Asylfolgeantrages erklärte der Kläger, er habe neue Gründe. Er möchte durch seinen Rechtsanwalt die Gründe einreichen lassen. Er sei gezwungen gewesen unterzutauchen. Keiner wolle das freiwillig tun. Er habe keine andere Wahl gehabt. Er möchte seine Gründe jetzt nicht nennen. Er möchte dies durch seinen Rechtsanwalt schriftlich nachreichen.

Mit Schriftsatz vom 09.12.2019 bestellten sich die Prozessbevollmächtigten des Klägers.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 27.01.2020 den Asylantrag ab, erkannte die Flüchtlingseigenschaft sowie den subsidiären Schutzstatus nicht zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Gleichzeitig wurde dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan angedroht, sollte er die im Bescheid

genannte Ausreisefrist von 30 Tagen nicht einhalten. Außerdem wurde das ausgesprochene Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung ist in dem Bescheid ausgeführt, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter lägen nicht vor. Der Kläger habe seine begründete Furcht vor Verfolgung und einem ernsthaften Schaden nicht glaubhaft gemacht. Der Sachvortrag des Klägers aus der Anhörung vom 08.03.2018 genüge nicht den Kriterien einer glaubhaften Darstellung eines Verfolgungsschicksals. Der Kläger habe seinen Sachvortrag nicht ausreichend substantiiert. So bleibe unklar, wann er sein Heimatland verlassen habe und ob die angeblichen Beschimpfungen tatsächlich stattgefunden hätten. Zudem habe er erst auf Nachfrage angegeben, dass er angeblich mit Steinen beworfen worden sei. Auch hierzu habe er keine weiteren Angaben gemacht. Zusammenfassend sei davon auszugehen, dass der Kläger lediglich auf Weisung seiner Mutter sein Heimatland verlassen habe, um im Iran zu arbeiten. Demzufolge sei der Sachvortrag als unglaubhaft zu bewerten. Der Kläger könne sich somit nicht darauf berufen, aufgrund einer bereits erfolgten oder einer unmittelbar drohenden Verfolgung ausgereist zu sein. Danach und unter Beachtung der Verhältnisse im Herkunftsland sei auch bei Rückkehr eine Verfolgung nicht beachtlich wahrscheinlich. Die Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG sei daher un begründet und die Flüchtlingseigenschaft demzufolge abzulehnen.

Des Weiteren sei der Kläger bewusst untergetaucht, um sich der angeordneten Überstellung nach Schweden zu entziehen. Erst nach Ablauf der Überstellungsfrist habe er persönlich einen Folgeantrag in der Außenstelle Lebach gestellt. Bei der informatorischen Befragung vom 10.12.2019 habe er selbst auf mehrere Nachfragen die Angabe von Gründen verweigert. Der Verweis auf das schriftliche Nachreichen durch seinen Anwalt sei offen geblieben. Bis zum 27.01.2020 liege dem Bundesamt keine Folgeantragsbegründung vor. Da der Kläger mit der Folgeantragsstellung keine weiteren oder neuen Gründe vorgetragen habe, sei der gesamte Sachvortrag aufgrund fehlender Substanz als unglaubhaft zu bewerten.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Ein Ausländer erhalte subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht habe, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden drohe. Als ernsthafter Schaden gelte die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Dies sei im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Wie bereits im Rahmen der Prüfung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG festgestellt, drohe dem Kläger in Afghanistan keine durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte Folter

oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. In Bezug auf Gefahren einer Verletzung des Art. 3 EMRK, die individuell durch einen konkret handelnden Täter drohten, sei daher keine andere Bewertung als bei der Prüfung des subsidiären Schutzes denkbar. Darüber hinaus könne nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr laufe, im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstelle. Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse könne danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt. Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Klägers sei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich. Solche Gefahren seien weder geltend gemacht noch worden seien sie ersichtlich. Auch die Verletzung anderer Menschenrechte oder Grundfreiheiten der EMRK komme nicht in Betracht.

Es drohe dem Kläger auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde. Diesbezüglich seien keine Gefahren zu erkennen.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG werde nach § 11 Abs. 2 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Im Fall einer Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG oder einer Abschiebungsandrohung nach § 34a AsylG habe das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 75 Nr. 12 AufenthG das aus § 11 Abs. 1 AufenthG resultierende Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 2 AufenthG zu befristen. Komme ein Drittstaatsangehöriger seiner Ausreisepflicht nicht nach und sei er ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden, dürfe er weder erneut in das Bundesgebiet einreisen, noch sich darin aufhalten, noch dürfe ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach dem AufenthG, ein Aufenthaltstitel erteilt werden (Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG). Die Wirkung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG trete mit der Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung kraft Gesetzes ein. Die Dauer dieses gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots werde gemäß § 11 Abs. 3 AufenthG in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalles festgesetzt und dürfe grundsätzlich fünf Jahre nicht überschreiten. Sei der Drittstaatsangehörige aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden oder gehe eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von ihnen aus, dürfe die Frist fünf Jahre überschreiten, aber solle zehn Jahre nicht überschreiten. Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots

auf 30 Monate sei im vorliegenden Fall angemessen. Die Frist beginne mit der Abschiebung. Anhaltspunkte für eine kürzere Fristfestsetzung aufgrund schutzwürdiger Belange lägen nach den Erkenntnissen des Bundesamtes nicht vor.

Der Bescheid wurde am 11.02.2020 zur Post gegeben und per Einschreiben an die Prozessbevollmächtigte des Klägers abgesandt.

Am 13.02.2020 hat der Kläger Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Zur Begründung führt er aus, er sei am [REDACTED] 2021 in der Evangelischen Kirche [REDACTED] getauft worden. Er sei 12 Jahre alt gewesen, als er in den Iran gegangen sei. Als er sieben Jahre alt gewesen sei, sei sein Vater in den Iran gegangen. Nach Weggang des Vaters sei er vom örtlichen Mullah immer sehr schlecht behandelt worden. Er habe sich hierüber seiner Mutter beschwert, die ihm dann erzählt habe, diese Behandlung von Seiten des Mullahs erfolge, weil sein Vater ein Nicht-Gläubiger gewesen sei. Aufgrund des von Seiten des Mullahs erlittenen Unrechts habe er als Trotzreaktion für sich die Entscheidung getroffen, ebenso zu sein wie der Vater. Wieso seine Eltern trotz unterschiedlicher Auffassungen geheiratet hätten, sei ihm nicht bekannt. Er gehe davon aus, dass die Heirat zustande gekommen sei, da sein Vater eine „gute Partie“ gewesen sei. Die Familie des Vaters sei sehr reich gewesen und habe viele Ländereien mit Getreidefeldern und Obsthainen besessen. Die Erzeugnisse seien nicht nur in vielen Gegenden Afghanistans, sondern auch in Pakistan verkauft worden. Den Kontakt zum Christentum in Schweden habe er anlässlich seiner Anhörung durch die Beklagte nicht erwähnt, da ihm nicht bewusst gewesen sei, dass dies für sein Verfahren von Bedeutung sein könnte. Tatsächlich sei es so gewesen, dass er in Schweden bei einer dortigen Familie gelebt habe, die ihn sonntags auch mit zum Gottesdienst genommen habe. Der Vater sei im Übrigen in den Iran gegangen, nachdem er alle Besitztümer in Afghanistan verloren gehabt habe. Zum Verlust der Besitztümer sei es gekommen, da Angehörige anderer Volksgruppen diese seiner Familie weggenommen hätten. Er gehöre bekanntlich zur Volksgruppe der Hazara, die in Afghanistan von Seiten anderer Volksgruppen angefeindet würden. Offiziell sei er in Afghanistan Moslem gewesen. Seine Haltung als „Atheist“ habe er nicht offen gezeigt. Damit aber werde seine Konversion zum Christentum in Afghanistan als Abfall vom wahren Glauben bewertet und er müsste deshalb bei Rückkehr nach Afghanistan als „Ungläubiger“ mit Verfolgung von Seiten der zwischenzeitlich herrschenden Taliban rechnen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 27.01.2020 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise

ihm subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen

weiter hilfsweise,

festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bzgl. Afghanistan vorliegt.

Ziffer 6 des Bescheides vom 27.01.2020 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie führt zur Begründung aus, zwar sei mit den vorliegenden Unterlagen eine Taufe des Klägers für den [REDACTED].2021 bestätigt worden. Jedoch sei aufgrund des bisherigen Verlaufs der Folgeantragsstellung, unter Bezugnahme auf die pfarramtlichen Bescheinigungen vom [REDACTED].2020 und [REDACTED].2021, die Ernsthaftigkeit der Hinwendung zum christlichen Glauben kritisch zu hinterfragen. Es ergäben sich im Gesamtbild verschiedene Punkte, welche dahingehend nicht zusammenpassen wollten. Zunächst sei es bereits ungewöhnlich, dass der Kläger im Rahmen der informatorischen Anhörung vom 10.12.2019 seine Asylgründe nicht habe benennen, sondern diese habe durch den Rechtsanwalt schriftlich nachreichen wollen. Gegenüber dem Bundesamt sei eine solche schriftliche Stellungnahme jedoch nicht erfolgt. Auch die Klage vom 13.02.2020 sei zunächst ohne den Hinweis auf eine geplante Konversion bzw. erfolgte Hinwendung zum Christentum eingereicht worden. Gründe, welche dieses Vorgehen erklären würden, seien nicht erkennbar. Sofern tatsächlich bereits zu diesen Zeitpunkten ein Glaubenswechsel angestanden hätte, so wäre es der Klägerseite unbenommen und zu erwarten gewesen, diesen bereits anzuzeigen. Hinsichtlich des Beginns des Besuchs der Bibelstunden und des Gottesdienstes würden von Seiten der Evangelischen Kirchengemeinde [REDACTED] widersprüchliche Angaben gemacht. Während in der Bescheinigung vom [REDACTED]2020 geltend gemacht werde, dass seit dem [REDACTED] ein Besuch erfolge, sodass aufgrund der weiteren Angaben vom [REDACTED]2020 ausgegangen werden müsse, werde dies in der Bescheinigung vom [REDACTED]2021 auf den [REDACTED]2019 datiert. Es ergäben sich in Bezug auf beide zeitlichen Varianten Ungereimtheiten. Sofern der Besuch bereits im [REDACTED] [REDACTED]2019 erfolgt sein sollte, so hätte dieser direkt beim Bundesamt vorgetragen werden können und müssen. In diesem Zusammenhang erscheine ein Kirchenbesuch seit [REDACTED]2019 und der Besuch des Taufunterrichts ab [REDACTED]2019 jedoch äußerst unwahrscheinlich, da laut Vermerk vom 13.05.2020 in der Erstverfahrensakte der Kläger zum Zeitpunkt des Ablaufs der Überstellungsfrist am 26.10.2019 noch unbekannt verzogen im AZR gemeldet gewesen sei. Inwiefern ihm als Untergetauchten ein solcher Kontakt, vor allem über einen längeren Zeitraum, unproblematisch möglich gewesen sei, erscheine schwer nachvollziehbar, da letztlich bei einem öffentlichen Auftreten des Klägers eine Möglichkeit des Abschiebegewahrsams mit Folge einer Abschiebung nach Schweden aufgrund des

Dublin-Verfahrens im Raume gestanden habe. Sollte ein Besuch von Gottesdiensten jedoch erst seit [REDACTED] 2020 durch den Kläger erfolgt sein, so sei dies im Kontext der Folgeantragsstellung und dem dabei ergangenen streitgegenständlichen negativen Bescheid zu sehen, da ansonsten eine Grundlage für eine positive Entscheidung des Bundesamtes und mithin ein Verbleiben in Deutschland nicht ersichtlich sei. Aus den weiteren Angaben in der pfarramtlichen Bescheinigung vom [REDACTED] 2021 ergäben sich weitere Punkte, die so nicht nachvollzogen werden könnten. In der Bescheinigung werde aufgeführt, dass der Kläger bereits als Kind von einer Familie getrennt worden sei. Sofern er sich damit einhergehend erinnern wolle, dass sein Vater als bekennender Atheist und mit seiner Mutter, einer strenggläubigen Muslima, verheiratet gewesen sei, so könne dies doch sehr verwundern. Im Hinblick auf die Situation in seinem Heimatland Afghanistan erscheine die Bezeichnung als Atheist, noch dazu verbunden mit einer Ehe mit einer streng gläubigen Muslima, als sehr realitätsfern. Aufgrund der dortigen Lebenssituation sei es kaum glaubhaft, dass eine streng gläubige Familie die Heirat mit einem Atheisten erlauben würde. Auch von der geschilderten Trennung als Kind von der Familie könne kaum eine Rede sein. Im Rahmen der Anhörung im Erstverfahren am 08.03.2018 habe der Kläger angegeben, er wisse nicht, wann er Afghanistan verlassen habe. Bis vor circa neun Jahren habe er bei seinem (älteren) Halbbruder, dem Sohn seiner Mutter, in Teheran gelebt. Des Weiteren habe ihn seine Mutter in den Iran geschickt. Als Begründung seines Antrages habe er weiter angegeben, Atheist zu sein. Auffällig sei dabei, dass der nunmehr vorgetragene Kontakt zum Christentum in Schweden gegenüber dem Bundesamt mit keinem Wort erwähnt worden sei. Da nunmehr in der pfarramtlichen Bescheinigung vom [REDACTED] 2021 vermerkt werde, dass seine Mutter und seine Schwester strenggläubige Muslima seien, stelle sich hier bereits die Frage, wie es sein könne, dass er Atheist gewesen sein wolle und seine Schwester Muslima sei. Es sei in diesem Zusammenhang bemerkenswert, dass eben diese Personen nicht von seiner Konversion hätten erfahren dürfen. Gerade dies spreche gegen einen ersthaften Glaubensübertritt, da ein solches „Verschweigen“ darauf hindeute, dass keiner davon erfahren solle, und der Glaubenswechsel erscheine damit nicht identitätsprägend.

Sofern der Kläger tatsächlich zuvor Atheist gewesen sei, so hätte es diesbezüglich bereits mehr als die im Rahmen des Erstverfahrens detailarm und unglaubhaft geschilderten Probleme gegeben. Vor allem erscheine es schwer nachvollziehbar, dass keine Schwierigkeiten zur strenggläubigen Mutter geschildert würden, sondern im Gegenteil diese ihn noch zu einem weiteren Teil der Familie in den Iran schicke. Im Weiteren würde gerade kein Abfall vom islamischen Glauben durch die Konversion bzw. Taufe vorliegen, welcher aufgrund der Scharia verfolgt werden würde. Der Kläger wäre in diesem Fall nicht vom Islam abgefallen, da er ihm nie angehört habe. Es erscheine in diesem Zusammenhang sehr verwunderlich, dass die doch sehr individuell vorgetragene vormals vorliegende atheistische Einstellung des Klägers und seine dann erfolgte Hinwendung zum Christentum, neben dem Hinweis auf den Kontakt in Schweden, nicht weiter

problematisiert werde. Es sei doch ein weitreichender Unterschied, wenn jemand der einen Glauben ausübe und zu einem anderen Glauben wechsele oder jemand an „Nichts“ bzw. keinen Gott glaube, diesen sogar leugne, und sodann zu einem Glauben eintrete. In letzterem Fall erscheine das schon bereits mehrfach genutzte Gleichnis, man verbinde den Islam mit Gewalt bzw. Krieg und das Christentum mit Frieden, kaum weiter zu verhelfen. Wobei eine solche Aussage im Hinblick auf die allseits, ebenfalls im muslimischen Glaubensbereich, bekannten historischen Entwicklungen unter Bezug auf das Christentum kaum tragbar sein könne. Ebenso dürfte, bezogen auf den Hinweis des Friedens in Europa aufgrund des christlichen Glaubens, davon auszugehen sein, dass in Afghanistan und im Iran der Umstand der weiteren Verbreitung des Atheismus in Europa bekannt sein dürfte. Dahingehend sei der geschilderte Werdegang zur erfolgten Taufe als unglaublich zu bewerten, sodass letztlich die Ernsthaftigkeit des Glaubensübertritts als nicht gegeben angesehen werde. Sofern nunmehr jedoch davon ausgegangen werden sollte, er sei vom Islam übergetreten, so unterstreiche dies die Annahme, da dies den bisherigen Angaben des Klägers, er sei Atheist gewesen, eindeutig widerspreche. Aufgrund dieser Ausführungen erscheine die vorgetragene Hinwendung zum Christentum asyltaktischer Natur. In diesem Falle wäre die bereits zuvor erfolgte Angabe, er sei Atheist, rein asyltaktischer Natur und alle weiteren Angaben bzw. getätigten und nun geschilderten Schritte wären nur erfolgt, um einen (dauerhaften) Aufenthalt in Deutschland aufgrund einer positiven Entscheidung im vorliegenden Folgeverfahren zu ermöglichen. Dies sei, zusammenfassend, vor allem daran festzumachen, dass es, unter anderem, zeitliche Unstimmigkeiten in den Bescheinigungen der Kirchengemeinde gebe und es letztlich nicht nachvollziehbar sei, wieso der Kläger die geplante Konversion im Rahmen der informatorischen Anhörung nicht bereits dargelegt habe und dies auch nicht durch den Klägervertreter gegenüber dem Bundesamt erfolgt sei, sowie ein Bekanntwerden des Glaubensübertritts gegenüber der Familie vermieden werden solle.

Die Korrektur des Datums auf [REDACTED] 2020 in der pfarramtlichen Bescheinigung führe nicht dazu, dass die aufgeworfenen Fragen beantwortet würden. Auch erscheine es verwunderlich, dass bei einem so wichtigen Dokument wie einer pfarramtlichen Bescheinigung entscheidende Angaben falsch erfasst und scheinbar vor dem Unterschreiben nicht weiter kontrolliert würden, obwohl allen Beteiligten die Bedeutung des Dokuments und dessen Außenwirkung bekannt sein müssten. Bei mehrfachem Auftreten solcher Fehler werde die Glaubhaftigkeit des Inhalts einer pfarramtlichen Bescheinigung infrage gestellt.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesamtes für Verwaltung – Zentrale Ausländerbehörde –, deren Inhalt ebenso wie die Dokumentation Afghanistan zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der angefochtene ablehnende Bescheid der Beklagten vom 27.01.2020 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO), weil er einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat.

Da nach § 77 Abs. 1 Satz AsylG auf die Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. der gerichtlichen Entscheidung abzustellen ist, ist maßgeblich für die rechtliche Beurteilung des Begehrens des Klägers das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Klägerzentralregisters vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) – AsylG – sowie das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Klägern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) vom 30. Juli 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Klägerzentralregisters vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

Nach § 3c Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Asylantragsteller in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Asylantragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe reicht es gemäß § 3b Abs. 2 AsylG aus, wenn diese Merkmale dem Asylantragsteller von seinem Verfolger lediglich zugeschrieben werden. Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist, gilt einheitlich der Prognosemaßstab

der tatsächlichen Gefahr. Dies gilt wegen der Symmetrie der Maßstäbe für Anerkennung und Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft gleichermaßen. Dieser Maßstab ist mit demjenigen der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gleichzusetzen. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 01.06.2011 - 10 C 25/10 -, BVerwGE 140, 22 = InfAusIR 2011, 408 = NVwZ 2011, 1463 = Buchholz 402.25 § 73 AsylG Nr. 39 und vom 20.02.2013 -10 C 23/12 -, BVerwGE 146, 67 = NVwZ 2013, 936 = InfAusIR 2013, 300 zu § 60 Abs. 1 AufenthG a.F..

Nach § 28 Abs. 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Für subjektive Nachfluchtbestände, die bereits während eines Erstverfahrens verwirklicht worden sind, greift damit keine Einschränkung. Für die Flüchtlingsanerkennung müssen diese – anders gemäß § 28 Abs. 1 AsylG bei der Asylanerkennung – nicht einmal auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen

Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2008 - 10 C 27/07 -, BVerwGE 133, 31 = DVBI 2009, 595 = NVwZ 2009, 730 = InfAusIR 2009, 260 = Buchholz 402.25 § 28 AsylG Nr. 24.

Auch soweit die begründete Furcht vor Verfolgung auf Nachfluchtgründen beruht, reicht es gemäß § 3b Abs. 2 AsylG bei der Prüfung der Verfolgungsgründe aus, wenn diese Merkmale dem Asylantragsteller von seinem Verfolger lediglich zugeschrieben werden.

Eine Verfolgungsgefahr für einen nicht verfolgten Ausgereisten und damit dessen begründete Furcht vor Verfolgung liegt nur dann vor, wenn ihm bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falls mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 31.01.2013 - 10 C 15/12 -, BVerwGE 146, 12 = InfAusIR 2013, 241 = NVwZ 2013,

1167 und vom 08.09.2011 - 10 C 14/10 -, BVerwGE 140, 319 = NVwZ 2012, 240 = Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2ff AufenthG Nr. 44.

Entscheidend ist, ob bei „qualifizierender“ Betrachtungsweise aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann und deshalb eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Die Betrachtung ist weder auf einen quantitativ zu ermittelnden überwiegenden Wahrscheinlichkeitseintritt reduziert, noch ist der quantitative Aspekt ausgeschlossen. Bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts“ müssen die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium bei der Beurteilung, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist. Bei quantitativ nicht überwiegender Wahrscheinlichkeit (mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 %) einer Gefahr kann eine politische Verfolgung gegeben sein, wenngleich die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht ausreicht, da ein vernünftig denkender Mensch sie außer Betracht lässt. Wenn sich aus den Gesamtumständen des Falles die reale Möglichkeit einer Verfolgung ergibt, riskiert kein verständiger Mensch die Rückkehr in das Herkunftsland. Bei der Abwägung aller Umstände bezieht der verständige, besonnen und vernünftig denkende Betrachter neben dem Alter des potentiellen Rückkehrers auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in gewissem Umfang ein. Es besteht ein erheblicher Unterschied, ob die Gefahr z.B. eines Verhörs ohne Folter, einer Inhaftierung über Stunden, Tage, Monate, Jahre, der Folter oder aber des „Verschwindenlassens“ oder der Todesstrafe droht

Vgl. BVerwG, Urteil vom 01.06.2011, a.a.O..

Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i.V.m. § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss nach § 3a Abs. 3 AsylG für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine Verknüpfung bestehen.

Nach § 3c Abs. 1 AsylG kann die Verfolgung ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder 3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Überdies regelt § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer

bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht der die geschlechtliche Identität anknüpft.

Nach Art. 4 Abs. 4 QRL ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchem Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Art. 4 Abs. 4 QRL begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare tatsächliche Vermutung dafür, dass sie erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht sind. Geht es um die Anwendung des Art. 4 Abs. 4 QRL bei der Feststellung eines unionsrechtlich vorgezeichneten subsidiären Abschiebungsverbots, greift die Vermutung nach dieser Vorschrift ein, wenn der Antragsteller vor seiner Ausreise aus dem Heimatland einen ernsthaften Schaden im Sinne von Art. 15 der Richtlinie erlitten hat oder unmittelbar von einem solchen Schaden bedroht war. Eine Vorverfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinne reicht für das Eingreifen der Vermutung im Rahmen des subsidiären Schutzes daher nur dann aus, wenn in ihr zugleich ein ernsthafter Schaden im Sinne des Art. 15 QRL liegt, etwa wenn die Verfolgungsmaßnahme in Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung besteht. Außerdem setzt die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 QRL, dass der Antragsteller "erneut von einem solchen Schaden bedroht wird", einen inneren Zusammenhang zwischen der Vorschädigung und dem befürchteten künftigen Schaden voraus.

Vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urteile vom 27.04.2010 - 10 C 4.09 -, BVerwGE 136, 360 = InfAuslR 2010, 404 = NVwZ 2011, 56 = Buchholz 451.902 Europ. Ausl.- u. Asylrecht Nr. 38, vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, BVerwGE 136, 377 = InfAuslR 2010, 410 = NVwZ 2011, 51 = Buchholz 451.902 Europ. Ausl.- u. Asylrecht Nr. 39. 20 ff., vom 07.09.2010 - 10 C 11.09 -, Buchholz 451.902 Europ. Ausl.- u. Asylrecht Nr. 42 und vom 01.06.2011 - 10 C 25/10 -, BVerwGE 140, 22 = InfAuslR 2011, 408 = NVwZ 2011, 1463 unter Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR und des EuGH; OVG des Saarlandes, Urteil vom 25.08.2011 - 3 A 35/10 -.

Die bereits erlittener Verfolgung gleichzustellende unmittelbar - d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit - drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2009 – 10 C 24.08 -,
BVerwGE 135, 252 = InfAusIR 2010, 256 = NVwZ 2010,
979 = Buchholz 402.25 § 3 AsylG Nr. 8, m.w.N..

Maßgebend für den Zeitpunkt der Verfolgungsprognose ist die letzte gerichtliche Tatsacheninstanz (§ 77 Abs. 1 AsylG). Dabei sind alle für eine Verfolgung sprechenden Gründe in ihrer gegenseitigen Einflussnahme und Abhängigkeit einer Gesamtwürdigung zu unterziehen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.10.1983 - 9 C 158.80 -,
BVerwGE 68, 106 = NVwZ 1984, 244 = Buchholz 402.25
§ 1 AsylG Nr. 14 = DVBl 1984, 564 = DÖV 1984, 680 =
InfAusIR 1984, 87.

Gemessen an diesen Maßstäben ist das Gericht der Überzeugung, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer Verfolgung i.S. des § 3 AsylG ausgesetzt sein wird. Der Kläger hat im vorliegenden Verfahren glaubhaft gemacht, dass er zum Christentum konvertiert ist. So hat er im gerichtlichen Verfahren eine Kopie der Taufurkunde vorgelegt, aus der sich ergibt, dass er am ■■■■■ 2021 in der Evangelischen Kirche ■■■■■ getauft worden ist. Außerdem hat er ein pfarramtliches Zeugnis der Evangelischen Kirchengemeinde ■■■■■ vom ■■■■■ 2021 vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass er den Taufunterricht der Kirchengemeinde und von ■■■■■ 2021 den Aufbaukurs des Taufunterrichts besucht hat. Soweit die Beklagte zu Recht daraufhin weist, dass die in dem pfarramtlichen Zeugnis angegebenen Daten bzgl. des Besuchs der Kirchengemeinde ab Januar 2019 und des Taufunterrichts ab März 2019 so nicht zutreffen können, wurden diese Fehler durch das Schreiben der Evangelischen Kirchengemeinde ■■■■■ vom ■■■■■ 2021 dahin korrigiert, dass der Kläger die Kirchengemeinde seit Januar 2020 besucht hat und den Basiskurs seit dem ■■■■■.2020. Dies steht auch in Übereinstimmung mit den Angaben in der pfarramtlichen Bescheinigung vom ■■■■■.2020. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist das Gericht nicht Auffassung, dass diese Fehler bereits gegen die Beachtlichkeit des pfarramtlichen Zeugnisses sprechen. Vielmehr ist insoweit von einem einfachen Versehen auszugehen, das auch bei solchen Dokumenten passieren kann. Soweit die Beklagte die weiteren Ausführungen im pfarramtlichen Zeugnis vom ■■■■■ 2021 im Zweifel zieht, ist dies für das Gericht ohne Belang. Zum einen ist es für die Frage, ob dem Kläger heute bei einer Rückkehr nach Afghanistan aufgrund seines in der Bundesrepublik Deutschland vollzogenen Glaubenswechsels eine Verfolgung droht ohne Belang, aus welchen Gründen er Afghanistan verlassen hat oder ob er bereits in Schweden Kontakt zum Christentum hatte. Denn auch wenn seine Angaben gegenüber der Kirchengemeinde ■■■■■, die diese offensichtlich ohne weitere Prüfung übernommen hat, von denen gegenüber dem Bundesamt abweichen, ist dies für Frage einer heute drohenden Verfolgung unerheblich. Denn für mögliche Verfolger in Afghanistan ist nicht maßgeblich, welches die tatsächlichen Gründe für das Ver-

lassen von Afghanistan waren, sondern allein der Umstand eines Glaubenswechsels, der nachvollziehbar dargelegt ist. Warum der Kläger die Angaben in der pfarramtlichen Bescheinigungen vom ■■■■■.2020 nicht schon beim Bundesamt im Rahmen seines Folgeverfahrens geltend gemacht hat, ist auch für das Gericht nicht nachvollziehbar, spielt jedoch für die Glaubhaftigkeit des Glaubenswechsels keine Rolle, da sich insoweit aus den kirchlichen Dokumenten ausreichend deutlich ergibt, dass sich der Kläger dem Christentum zugewandt hat. Insoweit ist es auch unerheblich, ob sich der Kläger bereits in Afghanistan als Atheist gefühlt hat. Denn aus seinen Angaben beim Bundesamt ist hinreichend deutlich zu entnehmen, dass er diesen Atheismus nicht offen nach außen kundgetan hat. Vielmehr waren seine Mutter und seine Schwester gläubige Muslima, so dass auch er als Teil einer muslimischen Familie betrachtet werden dürfte. Im Übrigen dürfte es für die Frage einer drohenden Verfolgung durchaus einen Unterschied machen, ob man als ein nicht praktizierender Muslim in Erscheinung tritt oder als getaufter und praktizierender Christ. Daher steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sich der Kläger ernsthaft vom Islam ab- und dem Christentum zugewandt hat und ihm deshalb in Afghanistan aus religiösen Gründen eine Verfolgung droht.

Es entsprach schon vor der Machtübernahme durch die Taliban in Afghanistan der ständigen Rechtsprechung der Kammer, dass die Konversion eines afghanischen Staatsangehörigen zum Christentum mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer Verfolgung i.S. des § 3 AsylG bei einer Rückkehr nach Afghanistan begründet. Dies stand in Übereinstimmung mit der weitgehend einheitlichen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung.

So ist z.B. im Urteil der Kammer vom 07.01.2020 im Verfahren 5 K 44/19 ausgeführt:

So heißt es im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10.01.2012:

„Artikel 2 der Verfassung Afghanistans bestimmt, dass der Islam Staatsreligion ist. Die ebenfalls in der Verfassung verankerte Religionsfreiheit gilt ausdrücklich nur für die „Anhänger anderer Religionen als dem Islam“ (Artikel 2, Absatz 2). Demnach besteht Glaubensfreiheit, die auch die freie Religionsfreiheit beinhaltet, für Muslime nicht. Allerdings hält die Verfassung auch die Gültigkeit der von Afghanistan ratifizierten Verträge und Konventionen fest (Artikel 7), was aber im Lichte des Islamvorhalts zu lesen ist.

Afghanische Christen sind im Wesentlichen vom Islam konvertiert; ihre Zahl kann nicht annähernd verlässlich geschätzt werden, da Konvertiten sich hierzu nicht öffentlich bekennen, beträgt aber wohl weniger als ein Prozent. Für christliche Afghanen gibt es keine Möglichkeit der Religionsausübung außerhalb des häuslichen Rahmens. Selbst zu Gottesdiensten, die in Privathäusern von internationalen NROs regelmäßig abgehalten werden, erscheinen sie nicht.

Konversion wird nach der Scharia als Verbrechen betrachtet, auf die die Todesstrafe steht. ... Eine Sendung des Privatsenders „Noorin-TV“ provozierte landesweit anti-christliche Reaktionen und Studentendemonstrationen (in Herat, Kabul, aber auch Taloqan), nachdem am 31.05.2010 ein Beitrag über angeblich zum Christentum konvertierte afghanische Staatsbürger ausgestrahlt worden war. Die

Sendung war Gegenstand einer Debatte des Parlaments, in der die Ausstrahlung des Beitrags insgesamt und auch der Duktus scharf kritisiert wurden. So forderte der stellvertretende Generalsekretär des Parlaments, Abdul Sattar Khawasi, eine öffentliche Hinrichtung der Konvertiten.“

Im Lagebericht vom 19.10.2016 ist ausgeführt:

„Konversion wird nach der Scharia als Verbrechen betrachtet, auf das die Todesstrafe steht. Allerdings wurde die Todesstrafe wegen Konversion nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes nie vollstreckt. Gefahr droht Konvertiten oft aus dem familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld. Repressionen gegen Konvertiten sind in städtischen Gebieten aufgrund der größeren Anonymität weniger zu befürchten als in Dorfgemeinschaften. Die gesellschaftliche Einstellung gegenüber konvertierten Christen ist ablehnend. Zu einer Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis, die speziell Christen diskriminiert, kommt es in Afghanistan in der Regel schon deshalb nicht, weil sich Christen nicht offen zu ihrem Glauben bekennen.

Für christliche Afghanen gibt es keine Möglichkeit der Religionsausübung außerhalb des häuslichen Rahmens, da es in Afghanistan keine Kirchen mehr gibt. Zu Gottesdiensten, die in Privathäusern von internationalen Nichtregierungsorganisationen (NROs) abgehalten werden, erscheinen sie meist nicht oder werden aus Sicherheitsgründen nicht eingeladen.“

In den Lageberichten vom 31.05.2018 und 02.09.2019 ist schließlich ausgeführt:

„Die Abkehr vom Islam (Apostasie) wird nach der Scharia als Verbrechen betrachtet, auf das die Todesstrafe steht. Allerdings sind dem Auswärtigen Amt in jüngerer Vergangenheit keine Fälle bekannt, in denen die Todesstrafe aufgrund von Apostasie verhängt wurde. Gefahr bis hin zur Ermordung droht Konvertiten hingegen oft aus dem familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld.

.....

Afghanische Christen sind in den meisten Fällen vom Islam zum Christentum konvertiert. Neben der drohenden strafrechtlichen Verfolgung werden Konvertiten in der Gesellschaft ausgegrenzt und zum Teil angegriffen. Allein der Verdacht, jemand könnte zum Christentum konvertiert sein, kann der Organisation Open Doors zufolge dazu führen, dass diese Person bedroht oder angegriffen wird.

Für christliche Afghanen gibt es keine Möglichkeit der Religionsausübung außerhalb des häuslichen Rahmens, da es in Afghanistan keine Kirchen gibt (abgesehen von einer katholischen Kapelle auf dem Gelände der Italienischen Botschaft). Zu Gottesdiensten, die in Privathäusern von internationalen NROs abgehalten werden, erscheinen sie meist nicht oder werden aus Sicherheitsgründen nicht eingeladen.“

Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe führt in ihren Berichten „Afghanistan: Update – Die aktuelle Sicherheitslage“ vom 13.09.2015 und 30.09.2016 aus, dass Konversion im Islam als Apostasie betrachtet und mit dem Tode bestraft werde. Konvertiten würden von der Familie und der Gemeinschaft zurückgestoßen und müssten mit gewaltsamen Übergriffen, dem Verlust des Arbeitsplatzes, mit Enteignung, mit der der Annullierung der Ehe und mit Todesdrohungen rechnen. Rechtsvertreter, welche Konvertiten verträten, würden selber mit dem Tode bedroht.

Die Anwendung der Scharia auf Konversion hat in der Vergangenheit auch bereits zu Prozessen geführt, in denen Muslime wegen des Übertritts zum Christentum die Todesstrafe gedroht hat.

Vgl. Stern vom 22.03.2006; Focus vom 22.03.2006; ai, „Rundbrief gegen die Todesstrafe“ vom Juni 2006; Lagebericht vom 09.02.2011.

Dass es bisher soweit ersichtlich noch nicht zu entsprechenden Verurteilungen gekommen ist, ist dabei unerheblich, da es im Hinblick auf die im Raum stehende Strafdrohung ausreicht, dass die Gesetzeslage in Afghanistan offensichtlich entsprechende Strafverfahren zulässt.

Personen, die sich vom Islam abgewandt haben und diese durch eine christliche Taufe auch nach außen bekundet haben, sind nicht nur staatliche bzw. nicht-staatliche Diskriminierungen ausgesetzt, sondern auch Bedrohungen durch die eigene Familie oder ihr Wohnumfeld bis hin zur Todesstrafe. Auch von staatlicher Seite muss mit Nachstellungen gerechnet werden. Der einflussreiche islamische Rat in Kabul hat im Jahr 2012 eine Erklärung herausgegeben, nach der in Afghanistan das islamische Recht herrsche. Apostasie wurde hierbei noch einmal ausdrücklich als Todsünde bezeichnet. Die afghanische Regierung übernahm diese Erklärung und veröffentlichte sie auf ihrer offiziellen Website. Präsident Karzai bezeichnete die Erklärung des Rates in einer Rede ausdrücklich als richtig. Bereits der Umstand, dass eine Person vom Islam abgefallen ist, kann Grund für Bedrohungen mit dem Tod sein.

Vgl. Dr. Danesch, Anfragebeantwortung zur Situation von Atheisten in Afghanistan 03.07.2012, S. 3; ACCORD: Informationen zur Lage von AtheistInnen vom 16.10.2014 und Situation von muslimischen Familienangehörigen von vom Islam abgefallenen Personen (Apostaten), christlichen Konvertiten und Personen, die sich kritisch gegenüber dem Islam äußerten vom 09.11.2017.

Auch aus neueren Auskünften ergibt sich, dass staatlicherseits für Konvertiten zum Christentum ebenso wie für Apostaten im Allgemeinen die Gefahr der Strafverfolgung besteht. Zudem müssen Konvertiten – auch schon bevor eine staatliche Verfolgung einsetzt – mit sozialer Ächtung und mit Gewalt bis hin zur Lynchjustiz durch Familienangehörige, andere Mitglieder der örtlichen Gemeinschaft sowie durch regierungsfeindliche Kräfte, insbesondere die Taliban, rechnen. Personen, die zum Christentum konvertiert sind, sind deshalb gezwungen, ihren Glauben zu verheimlichen und sich so zu verhalten, als wären sie (weiterhin) Muslime. Dies setzt grundsätzlich die Teilnahme am religiös-kulturellen Leben, etwa den Besuch der Moschee und das Fasten während des Ramadan, voraus. Mit welcher Intensität die Religionsausübung erwartet wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Während der nicht regelmäßige Moscheebesuch, insbesondere wenn er z.B. beruflich begründet werden kann, in den Großstädten nicht notwendig mit einem Verlust der Glaubwürdigkeit verbunden ist, ist der Gefährdungsgrad nicht regelmäßig praktizierender Muslime in ländlichen Gegenden erheblich höher. Rückkehrer aus dem westlichen Ausland können in besonderem Maße sozialem Druck ausgesetzt sein nachzuweisen, dass sie an religiösen Riten überzeugt teilnehmen.

Vgl. Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, vom 31.01.2019, S. 297 ff. und vom 13.11.2019, S. 281 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe: Afghanistan: Gefährdungsprofile vom 12.09.2018, S. 23; UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30.08.2018, S. 72 f.; ACCORD, Anfragebeantwortung: Lage von zum Christentum konvertierten Personen insbesondere in Kabul und Masar-e-Sharif, vom 07.08.2018; EASO, Country Guidance Afghanistan, Juni 2018, S. 60.

Daher müsste der Kläger wegen seiner Konversion zum Christentum bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung befürchten.

So die ständige Rechtsprechung der Kammer, vgl. u.A. Urteile vom 21.03.2012 - 5 K 1037/10 -, vom 29.08.2018 - 5 K 338/17 - und vom 27.11.2019 - 5 K 2326/17 -; ebenso: Hessischer VGH, Urteil vom 24.06.2010 - 8 A 290/09.A -; VG Meiningen, Urteil vom 24.03.2011 - 8 K 20215/10 Me -; VG Trier, Urteil vom 26.10.2011 - 5 K 493/11 TR VG Würzburg, Urteil vom 16.02.2012 - W 2 K 11.30264 -, VG Gelsenkirchen, Urteil vom 28.07.2014 - 5a K 5864/13.A - und VG Hannover, Urteil vom 09.06.2015 - 7 A 7278/13 -; VG Würzburg, Urteil vom 30.09.2016 - W 1 K 16.31087 -; VG Aachen, Urteil vom 24.03.2017 - 7 K 2021/16.A -; VG Magdeburg, Urteil vom 14.08.2017 - 4 A 305/17 -; VG Augsburg, Urteil vom 25.09.2017 - Au 5 K 17.31653 -, VG Potsdam, Urteil vom 03.04.2018 - VG 7 K 2679/16.A -; VG Hamburg, Urteil vom 05.06.2019 - 4 A 887/17 -; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, alle zit. nach juris.

Diese Situation hat sich nach Überzeugung des Gerichts nach der Machtübernahme durch die Taliban noch weiter verschärft und die Gefahr einer Verfolgung weiter erhöht. So ist im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.10.2021 zum Thema Religionsfreiheit ausgeführt: „Bereits vor der Machtübernahme der Taliban waren die Möglichkeiten der konkreten Religionsausübung für Nicht-Muslime durch gesellschaftliche Stigmatisierung, Sicherheitsbedenken und die spärliche Existenz von Gebetsstätten extrem eingeschränkt.“ Daraus lässt sich unschwer eine weitere Verschärfung der Situation für Personen herleiten, die sich vom Islam abgewandt haben.

Es muss zudem aus Sicht des Gerichts davon ausgegangen werden, dass es für die Frage der Verfolgungsgefahr bei einer Rückkehr nach Afghanistan zum jetzigen Zeitpunkt für die Frage einer drohenden Verfolgung keinen Unterschied macht, ob die Konversion aus „echter“ Überzeugung oder aus asyltaktischen Gründen erfolgt ist. Denn unter Berücksichtigung der aktuellen Informationen steht aus Sicht des Gerichts fest, dass eine derartige Unterscheidung von den

Taliban nicht praktiziert wird, sondern alle Muslime, die sich christlich taufen lassen, verfolgt werden. Dabei droht unter Anwendung der Scharia, wie sie in Afghanistan wohl derzeit praktiziert wird, die Gefahr der Todesstrafe.

Die Beklagte ist daher unter entsprechender Aufhebung des ablehnenden Bescheides vom 27.01.2020 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Auf die hilfsweise gestellten Anträge kommt es deshalb auch im Hinblick auf § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Die sonstigen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez.: [REDACTED]

Saarlouis, den 15. Juli 2022

Beglaubigt:

-elektronisch signiert-

[REDACTED], Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes